

Freiburg im Breisgau, den 30. Juni 2000

Inhalt: Prüfungsordnung der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten Freiburg. — Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — 19. Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte. — Tag des offenen Denkmals. — Religionspädagogischer Ferienkurs der Pädagogischen Stiftung Cassianum in Donauwörth. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Besetzung von Pfarreien. — Anweisungen. — Zuruhesetzung. — Im Herrn ist verschieden.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 351

Prüfungsordnung der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten Freiburg

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leistungsnachweise
- § 3 Zwischen- und Abschlussprüfung
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungskommission

Abschnitt II: Generelle Bestimmungen für die Zwischen- und Abschlussprüfung

- § 6 Organisation
- § 7 Zulassung
- § 8 Rücktritt, Unterbrechung und Ordnungsverstoß
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt III: Leistungsnachweise

- § 11 Grundstudium
- § 12 Hauptstudium

Abschnitt IV: Zwischenprüfung

- § 13 Zweck
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 15 Umfang und Art der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung
- § 17 Festsetzung der Einzelnoten und der Gesamtnote
- § 18 Zeugnis

Abschnitt V: Praktisches Jahr

- § 19 Zweck
- § 20 Zulassung

§ 21 Lehrprobe, pastorale Übung und Leistungsnachweise

§ 22 Feststellung des erfolgreichen Abschlusses

Abschnitt VI: Abschlussprüfung

- § 23 Zweck
- § 24 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 25 Umfang und Art der Prüfungsleistungen
- § 26 Zulassungsarbeit
- § 27 Wiederholung
- § 28 Festsetzung der Einzelnoten
- § 29 Zeugnis

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Leistungsnachweise und Prüfungen, die im Rahmen der Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten an der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten Freiburg zu erbringen bzw. zu absolvieren sind.

§ 2 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden erbracht durch einzelne Prüfungen, die von den jeweiligen Fachdozentinnen/Fachdozenten entsprechend dieser Ordnung abgenommen und benotet werden und nicht im Rahmen der Zwischen- oder Abschlussprüfung abzulegen sind. Leistungsnachweise können in Form von mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfungen sowie als Lehrprobe, Kolloquium und Bericht erbracht werden.

§ 3

Zwischen- und Abschlussprüfung

Die Prüfung, die die Ausbildung an der Fachakademie Freiburg beschließt, gliedert sich in die Zwischen- und die Abschlussprüfung: die Zwischenprüfung beendet das Grundstudium, die Abschlussprüfung schließt das Studium ab. Sie ist eine kirchliche Prüfung und wird im Auftrag des Erzbischofs von Freiburg abgenommen.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht an der Fachakademie Freiburg erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Der Antrag ist vor Aufnahme des Studiums an der Fachakademie Freiburg zu stellen.

(2) Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Nicht an der Fachakademie Freiburg erbrachte, jedoch anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Deren Noten werden, gegebenenfalls nach entsprechender Umrechnung, übernommen.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bestellt eine Prüfungskommission. Diese besteht aus einer Vertreterin/einem Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariates als Vorsitzender/Vorsitzendem, der Direktorin/dem Direktor der Fachakademie Freiburg als stellvertretender Vorsitzender/stellvertretendem Vorsitzenden und einem Mitglied des Dozentenkollegiums.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht. Insbesondere entscheidet sie über die Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung sowie zum Praktischen Jahr und stellt das Bestehen dieser Prüfungen und den erfolgreichen Abschluss des Praktischen Jahres fest.

(3) Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Sie kann einzelne Entscheidungen ihrer/ihrem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied übertragen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt für die Durchführung der mündlichen Prüfungen des 2. Teils der Zwischenprüfung (§ 15 Absatz 3) sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfungen der Abschlussprüfung (§ 25) jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter der Trägerdiözesen als Prüfungsvorsitzende/ Prüfungsvorsitzenden.

Abschnitt II:

Generelle Bestimmungen für die Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 6

Organisation

(1) Die Direktorin/der Direktor der Fachakademie Freiburg ist für die Planung, Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Sie/er legt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Termine der Prüfungen fest und gibt die Termine durch Aushang mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt.

(2) Die Themen der mündlichen Prüfungen der Zwischen- und Abschlussprüfung sowie der schriftlichen Prüfungen der Zwischenprüfung stellt die Dozentin/der Dozent, die/der das entsprechende Fach unterrichtet hat. In Ausnahmefällen werden die Themen von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt.

(3) Die Themen der schriftlichen Prüfung der Abschlussprüfung stellt die Prüfungskommission auf Vorschlag der jeweiligen Dozentin/des jeweiligen Dozenten. Den Kandidatinnen/Kandidaten werden zwei Themen zur Auswahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

(4) Die mündlichen Prüfungen des 2. Teils der Zwischenprüfung sowie die mündlichen Prüfungen der Abschlussprüfung werden von einem Prüfungsgremium abgenommen. Dieses besteht aus dem/der Prüfungsvorsitzenden (§ 5 Absatz 6), einem Mitglied des Dozentenkollegiums als Beisitzerin/ Beisitzer, die/der von der Prüfungskommission bestellt wird, und der betreffenden Fachdozentin/dem betreffenden Fachdozenten.

§ 7 Zulassung

(1) Die Teilnahme an der Zwischen- und Abschlussprüfung bedarf der Zulassung durch die Prüfungskommission.

(2) Zur Zwischen- und Abschlussprüfung kann zugelassen werden bzw. die Zwischen- und Abschlussprüfung kann fortsetzen, wer in einem ungekündigten Ausbildungsverhältnis steht und die in dieser Ordnung jeweils genannten Voraussetzungen erbringt.

(3) Die Zulassung zum 2. Abschnitt der Zwischenprüfung (§ 15 Absatz 3) sowie zum 2. Abschnitt der Abschlussprüfung (§ 25 Absatz 6) erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Der Antrag ist für den 2. Abschnitt der Zwischenprüfung zu Beginn des 4. Semesters und für den 2. Abschnitt der Abschlussprüfung zu Beginn des 8. Semesters über die Fachakademie an die Prüfungskommission zu stellen.

§ 8 Rücktritt, Unterbrechung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann wegen Krankheit oder aus anderen schwer wiegenden Gründen von einer Prüfung/Prüfungsleistung zurücktreten. Die Gründe sind unverzüglich der Direktorin/dem Direktor der Fachakademie Freiburg oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Erkrankung ist ein ärztliches Attest beizufügen. Im Zweifelsfall kann die Direktorin/der Direktor ein amts- bzw. vertrauensärztliches Gutachten einholen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktritts entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung/Prüfungsleistung aus den in Absatz 1 genannten Gründen ist in der Regel einmal möglich. In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission genehmigen, dass die Kandidatin/der Kandidat ein zweites Mal von derselben Prüfung/Prüfungsleistung zurücktritt. Ein weiterer Rücktritt von derselben Prüfung/Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(4) Wird der Rücktritt genehmigt, setzt die Prüfungskommission einen neuen Prüfungstermin fest. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn die neu festgesetzte Prüfung innerhalb eines Jahres stattfindet.

(5) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund einer Prüfung fernbleibt oder ohne Genehmigung von einer begonnenen Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Eine schriftliche Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das Thema gestellt hat, gemäß dieser Ordnung benotet.

(2) Eine mündliche Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das jeweilige Fach unterrichtet hat, im Einvernehmen mit der/dem Prüfungsvorsitzenden und der Beisitzerin/dem Beisitzer benotet. Ist eine einvernehmliche Festsetzung der Note nicht möglich, entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

1 = sehr gut
eine hervorragende Leistung;

2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Es können Zwischenwerte durch Aufwerten bzw. Abwerten der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Eine Aufwertung wird durch die Beifügung eines Pluszeichens (+), eine Abwertung durch die Beifügung eines Minuszeichens (-) unmittelbar nach der Notenziffer dargestellt. Im Zwischen- und Abschlusszeugnis werden auf- bzw. abgewertete Noten durch die entsprechenden Dezimalstellen dargestellt. Eine Aufwertung der Note „sehr gut“ (= 1) und „nicht ausreichend“ (= 5) sowie eine Abwertung der Note „ausreichend“ (= 4) ist nicht statthaft. Halbe Noten sind nicht möglich.

(5) Besteht eine Prüfung aus mehreren benoteten Teilleistungen, wird eine gemeinsame Note festgesetzt. Die gemeinsame Note lautet bei einem Mittelwert

- von 1,0 bis 1,49 = sehr gut
- von 1,50 bis 2,49 = gut
- von 2,50 bis 3,49 = befriedigend
- von 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

(6) Im Zwischen- und Abschlusszeugnis werden die Noten mit der Notenbezeichnung gemäß Absatz 3 sowie in Ziffern mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

(7) Besteht eine Prüfung aus mehreren benoteten Teilleistungen, muss zum Bestehen der Prüfung jede Teilleistung mindestens mit „ausreichend“ (= 4) bewertet sein.

(8) Für die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung wird jeweils eine Gesamtnote festgesetzt, die aus den Noten der einzelnen Fächer gemäß dieser Ordnung errechnet wird.

(9) Die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung sind jeweils bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (= 4) absolviert hat.

§ 10

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Die Kandidatin/der Kandidat kann auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung in Gegenwart einer Vertreterin/eines Vertreters der Fachakademie Freiburg Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Der Antrag ist über die Fachakademie Freiburg an die Prüfungskommission zu richten. Die Einsichtnahme durch die Kandidatin/den Kandidaten ist auf den Prüfungsunterlagen mit Angabe des Datums zu vermerken.

Abschnitt III: Leistungsnachweise

§ 11 Grundstudium

(1) Während des Grundstudiums sind durch folgende Prüfungen Leistungsnachweise zu erbringen:

- *im ersten Semester* wahlweise durch eine Prüfung in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, wahlweise durch eine Prüfung in den Fächern Philosophie oder Pädagogik sowie durch je eine Prüfung in den Fächern Systematische Theologie, Pastoraltheologie, Religionspädagogik, Liturgik;

- *im zweiten Semester* durch eine Prüfung im Fach Kirchengeschichte;
- *im dritten Semester* durch eine Prüfung im Fach Psychologie sowie durch eine Lehrprobe im Fach Religionspädagogik;
- *im vierten Semester* durch eine Prüfung im Fach Moralthologie.

(2) Während des Grundstudiums hat die Kandidatin/der Kandidat in einem Fach ihrer/seiner Wahl ein Referat auszuarbeiten und vorzutragen, das von der jeweiligen Dozentin/vom jeweiligen Dozenten benotet wird. Das Thema des Referates wird im Zeugnis der Zwischenprüfung genannt, die Note wird eigens aufgeführt.

§ 12

Hauptstudium

Während des Hauptstudiums sind durch folgende Prüfungen Leistungsnachweise zu erbringen:

- *im siebten Semester* durch ein Kolloquium im Fach Gemeindegatechese;
- *im achten Semester* durch je eine Prüfung im Fach Katholische Soziallehre und Kirchenrecht.

Abschnitt IV: Zwischenprüfung

§ 13 Zweck

Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er sich im Grundstudium hinreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten erworben hat, um im Praktischen Jahr unter Anleitung einer Mentorin/eines Mentors Aufgaben im schulischen Religionsunterricht sowie in der Pastoral einer Gemeinde zu übernehmen. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung der Zulassung für das Praktische Jahr.

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Zum ersten Abschnitt der Zwischenprüfung wird zugelassen, wer gemäß der Studienordnung die Lehrveranstaltungen besucht, die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und das erste Praktikum erfolgreich absolviert hat.

(2) Zum zweiten Abschnitt der Zwischenprüfung wird zugelassen, wer gemäß der Studienordnung die Lehrveranstaltungen besucht, die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht, das vorgeschriebene Referat erfolgreich ausgearbeitet sowie die Prüfungen des ersten Abschnitts der Zwischenprüfung und die beiden Praktika erfolgreich absolviert hat.

(3) Kann die Kandidatin/der Kandidat einzelne Voraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen, und wäre deshalb die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung, gegebenenfalls unter Bedingungen, aussprechen.

(4) Eine Nichtzulassung zur Zwischenprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn, durch die Direktorin/den Direktor der Fachakademie Freiburg schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 15

Umfang und Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte.

(2) Zu den Prüfungsleistungen des ersten Abschnittes gehören

- *am Ende des zweiten Semesters* je eine schriftliche Prüfung in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Pädagogik sowie eine mündliche Prüfung im Fach Philosophie,
- *am Ende des dritten Semesters* eine schriftliche Prüfung im Fach Systematische Theologie sowie eine mündliche Prüfung im Fach Liturgik.

Für die schriftlichen Prüfungen stehen der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils 120 Minuten zur Verfügung, die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 15 Minuten.

(3) Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Abschnittes gehören

- *am Ende des vierten Semesters* je eine mündliche Prüfung in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte, Religionspädagogik sowie eine mündliche Prüfung in den Fächern Pastoraltheologie und Gemeindekatechese, die für beide Fächer gemeinsam abgenommen wird.

Die Prüfung in Pastoraltheologie/Gemeindekatechese dauert 20 Minuten, die sonstigen Prüfungen dauern jeweils 15 Minuten.

§ 16

Wiederholung

(1) Wer im ersten Abschnitt eine bzw. mehrere Prüfungsleistungen nicht erbracht hat, kann diese einmal wiederholen.

(2) Wer im zweiten Abschnitt eine Prüfungsleistung nicht erbracht hat, kann diese einmal wiederholen. Wurde mehr als eine Prüfungsleistung nicht erbracht, muss der ganze Prüfungsabschnitt wiederholt werden.

(3) Die bei der Wiederholungsprüfung erzielten Noten treten an die Stelle der Noten der vorausgegangenen Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholungsprüfung findet in der ersten Woche des auf die Prüfung folgenden Semesters bzw. des Praktischen Jahres statt. Über Ort und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 17

Festsetzung der Einzelnoten und der Gesamtnote

(1) Sind in einem Fach zusätzlich zu den Prüfungsleistungen ein oder mehrere Leistungsnachweise zu erbringen, so fließt die Benotung dieser Leistungsnachweise in die Endnote des Faches ein, sofern in dieser Ordnung keine andere Regelung getroffen wird. Ist zu einer Prüfungsleistung ein zusätzlicher Leistungsnachweis zu erbringen, so wird dessen Note einfach, die Noten der Prüfungsleistung zweifach gewertet; sind mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so wird die Note des Leistungsnachweises einfach, das Mittel der Noten der Prüfungsleistungen zweifach gewertet.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem Mittel der Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer gebildet und gemäß § 9 Absatz 5 errechnet.

(3) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils nach Abschluss des Prüfungsabschnittes, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters bekannt gegeben.

§ 18
Zeugnis

Über das Ergebnis der Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die geprüften Fächer, die erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema und die Note des Referates enthält. Das Zeugnis wird von der Direktorin/dem Direktor der Fachakademie Freiburg unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzten Prüfungsleistungen erfüllt sind.

Abschnitt V: Praktische Jahr

§ 19
Zweck

Das Praktische Jahr dient der Einführung in die Berufspraxis, der Weiterführung und Vertiefung der während des Grundstudiums erworbenen theologischen, pastoralen und religionspädagogischen Bildung, der Einübung der Kooperation, der Vertiefung der persönlichen Spiritualität sowie der Verbindung von geistlichem Leben und beruflicher Praxis.

§ 20
Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Praktischen Jahr ist schriftlich zu Beginn des 4. Semesters über die Fachakademie Freiburg an die Prüfungskommission zu stellen.

(2) Zum Praktischen Jahr wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden und damit das Grundstudium abgeschlossen hat. Weiterhin ist eine schriftliche Stellungnahme der Leitung der Fachakademie Freiburg über die Eignung der Kandidatin/des Kandidaten für das Praktische Jahr erforderlich. Diese wird rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn des Zweiten Abschnitts der Zwischenprüfung, der Prüfungskommission vorgelegt. Eine ablehnende Stellungnahme der Leitung der Fachakademie Freiburg wird der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich begründet.

(3) Eine Nichtzulassung zum Praktischen Jahr wird der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens bis vier Wochen vor Beginn, durch die Direktorin/den Direktor der Fachakademie Freiburg schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 21
Lehrprobe, pastorale Übung und Leistungsnachweise

(1) In der zweiten Hälfte des Praktischen Jahres hat die Praktikantin/der Praktikant eine Lehrprobe schriftlich auszuarbeiten und durchzuführen. Die Lehrprobe wird in Anwesenheit der/des Schulbeauftragten oder der Schuldekanin/des Schuldekans gehalten und von dieser/diesem entsprechend dieser Ordnung benotet. Der Termin wird von der/dem Schulbeauftragten oder der Schuldekanin/dem Schuldekan im Einvernehmen mit der Praktikantin/dem Praktikanten festgelegt.

(2) In der zweiten Hälfte des Praktischen Jahres hat die Praktikantin/der Praktikant in Absprache mit der Mentorin/dem Mentor eine pastorale Übung schriftlich auszuarbeiten und durchzuführen. Zur Abnahme der pastoralen Übung beauftragt die Prüfungskommission in Absprache mit der betreffenden Diözese eine hierzu geeignete Person. Diese nimmt die pastorale Übung in Anwesenheit der Mentorin/des Mentors ab und benotet sie entsprechend dieser Ordnung.

(3) Im ersten Drittel des Praktischen Jahres hat die Kandidatin/der Kandidat einen Institutionsbericht anzufertigen. Zum Ende des Praktischen Jahres hat sie/er einen schriftlichen Bericht über die pastorale und religionspädagogische Arbeit während des Praktischen Jahres zu erstellen, der die Arbeit darstellt und reflektiert.

§ 22
Feststellung des erfolgreichen Abschlusses

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Praktischen Jahres sind zu erbringen:

- Nachweis der erfolgreichen Durchführung der Lehrprobe (§ 21 Absatz 1),
- Nachweis der erfolgreichen Durchführung der pastoralen Übung (§ 21 Absatz 2),
- Vorlage des Institutions- und Abschlussberichtes des Praktischen Jahres (§ 21 Absatz 3),
- eine im Ganzen positive Beurteilung der pastoralen Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten in der Gemeinde durch die Mentorin/den Mentor,
- eine im Ganzen positive Beurteilung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Praktikantin/des Praktikanten bei der Erteilung von Religionsunterricht durch die Mentorin/den Mentor,
- Nachweis über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Veranstaltungen des Praktischen Jahres.

(2) Im Zweifelsfall kann die Prüfungskommission weitere Beurteilungen der pastoralen Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten in der Gemeinde oder seiner Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Erteilung von Religionsunterricht einholen.

(3) Die schriftliche Ausarbeitungen der Lehrprobe und der pastoralen Übung sowie deren Beurteilungen sind bis spätestens 31. Mai des betreffenden Jahres der Fachakademie Freiburg zuzuleiten.

(4) Die Termine für die Vorlage der Beurteilungen und der Berichte werden den Betroffenen von der Direktorin/dem Direktor der Fachakademie Freiburg schriftlich mitgeteilt.

(5) Wird die Lehrprobe oder die pastorale Übung nicht bestanden, kann diese innerhalb des Praktischen Jahres einmal wiederholt werden.

(6) Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss des Praktischen Jahres trifft die Prüfungskommission.

(7) Sind die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss des Praktischen Jahres nicht gegeben, kann das Praktische Jahr einmal wiederholt werden. Die Feststellung hierüber wird der Praktikantin/dem Praktikanten schriftlich unter Angabe von Gründen bis spätestens vier Wochen vor Beendigung des Praktischen Jahres durch die Prüfungskommission mitgeteilt.

Abschnitt VI: Abschlussprüfung

§ 23 Zweck

Durch die Abschlussprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er im Studium hinreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten erworben hat, die sie/ihn zu selbständiger und fachlich qualifizierter Tätigkeit als Gemeindeferentin/Gemeindeferent befähigen.

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Zum ersten Abschnitt der Abschlussprüfung wird zugelassen, wer das Praktische Jahr erfolgreich absolviert sowie gemäß der Studienordnung die Lehrveranstaltungen besucht und die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat.

(2) Zum zweiten Abschnitt der Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Prüfungen des ersten Abschnitts

bestanden, die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht, die Zulassungsarbeit erfolgreich erarbeitet sowie gemäß der Studienordnung die Lehrveranstaltungen besucht hat.

(3) Eine Nichtzulassung zur Abschlussprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn, durch die Direktorin/den Direktor der Fachakademie Freiburg schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 25 Umfang und Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Abschlussprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte.

(2) Zu den Prüfungsleistungen des ersten Abschnittes gehören:

- *am Ende des siebten Semesters* je eine mündliche Theorie-Praxis-Prüfung in den Fächern Altes Testament und Neues Testament, eine mündliche Prüfung im Fach Psychologie und eine schriftliche Ausarbeitung im Fach Liturgik;
- *im Verlauf des siebten Semesters* eine Lehrprobe im Fach Religionspädagogik;
- *im siebten oder achten Semester* eine pastorale Übung im Fach Pastoraltheologie.

(3) Die mündlichen Theorie-Praxis-Prüfungen in den Fächern Altes Testament und Neues Testament dauern jeweils 20 Minuten, die mündliche Prüfung im Fach Psychologie dauert 15 Minuten.

(4) Die Lehrprobe im Fach Religionspädagogik wird in Anwesenheit der/des Schulbeauftragten oder der Schuldekanin/des Schuldekans und der Dozentin/des Dozenten gehalten und von diesen entsprechend dieser Ordnung benotet.

(5) Die pastorale Übung im Fach Pastoraltheologie wird in Anwesenheit einer/eines von der Prüfungskommission Beauftragen und der Dozentin/des Dozenten gehalten und von diesen entsprechend dieser Ordnung benotet.

(6) Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Abschnittes gehören:

- *gegen Ende des achten Semesters* eine schriftliche Prüfung im Fach Moraltheologie sowie je eine mündliche Prüfung in den Fächern Systematische Theologie, Moraltheologie, Pastoraltheologie und Religionspädagogik.

(7) Für die schriftliche Prüfung im Fach Moraltheologie stehen der Kandidatin/dem Kandidaten 180 Minuten zur Verfügung, die mündlichen Prüfungen des zweiten Abschnitts dauern jeweils 15 Minuten. Die schriftliche Prüfung einerseits und die mündlichen Prüfungen andererseits finden in einem Abstand von höchstens vier Wochen statt.

(8) Die Kandidatin/der Kandidat hat entsprechend § 26 eine Zulassungsarbeit anzufertigen.

§ 26 Zulassungsarbeit

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat fertigt zwischen dem 7. und 8. Semester eine schriftliche Zulassungsarbeit in einem Fach ihrer/seiner Wahl an. Hierfür stehen ihr/ihm in der Regel sechs Wochen zur Verfügung. Die Zulassungsarbeit ist Bestandteil der Abschlussprüfung und soll erweisen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, einen ausbildungsrelevanten oder berufsbezogenen Themenbereich sachgerecht zu bearbeiten.

(2) Die Zulassungsarbeit soll einen Umfang von 20 bis 35 Seiten (DIN A4) umfassen. Ihr muss die schriftliche Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten beiliegen, dass sie/er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Kann diese Versicherung widerlegt werden, wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet.

(3) Die Zulassungsarbeit wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das Thema gestellt hat, als Erstkorrektor benotet. Die Zweitkorrektur erfolgt durch eine andere Dozentin/einen anderen Dozenten der Fachakademie Freiburg, die/der von der Prüfungskommission bestellt wird. Die jeweiligen Benotungen erfolgen entsprechend dieser Ordnung und werden schriftlich begründet.

(4) Differiert die Benotung beider Korrektoren um zwei ganze Noten oder mehr, bestellt die Prüfungskommission einen Drittkorrektor.

(5) Wird eine Zulassungsarbeit von einem der beiden Korrektoren mit „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet, bestellt die Prüfungskommission einen Drittkorrektor. Bewertet auch dieser die Zulassungsarbeit mit „nicht ausreichend“ (= 5) gilt diese als nicht bestanden.

(6) Die Note der Zulassungsarbeit ergibt sich aus dem Mittel der Benotungen durch den Erst- und den Zweitkorrektor. Wird in den Fällen der Absätze 4 und 5 ein Drittkorrektor bestellt, ersetzt dessen Benotung die des Erst- und Zweitkorrektors.

(7) Wird eine Zulassungsarbeit vom Drittkorrektor mit „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet, kann sie einmal überarbeitet oder neu gefasst werden. In diesem Fall gilt sie als bestanden, wenn die neu vorgelegte Arbeit vom Erst- und Zweitkorrektor mindestens mit „ausreichend“ (= 4) bewertet wird.

§ 27 Wiederholung

(1) Wer eine Prüfungsleistung nicht erbracht hat, kann diese einmal wiederholen. Wurde mehr als eine Prüfungsleistung nicht erbracht, muss der jeweilige Prüfungsabschnitt wiederholt werden.

(2) Die bei der Wiederholungsprüfung erzielten Noten treten an die Stelle der Noten der vorausgegangenen Prüfungsleistungen.

(3) Die Wiederholungsprüfung findet vor der Berufseinführung statt. Über Ort und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission in Absprache mit der anstellenden Diözese.

§ 28 Festsetzung der Einzelnoten

(1) Sind in einem Fach zusätzlich zu den Prüfungsleistungen ein oder mehrere Leistungsnachweise gemäß Abschnitt III zu erbringen, so fließt die Benotung dieser Leistungsnachweise in die Endnote des Faches ein. Ist zu einer Prüfungsleistung ein zusätzlicher Leistungsnachweis zu erbringen, so wird dessen Note einfach, die Noten der Prüfungsleistung zweifach gewertet; sind zusätzlich zu einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so wird die Note des Leistungsnachweises einfach, das Mittel der Noten der Prüfungsleistungen zweifach gewertet.

(2) Aus dem Mittel der beiden Noten der Lehrproben im Fach Religionspädagogik, die während des Praktischen Jahres (§ 21 Absatz 1) bzw. als Teil der Abschlussprüfung (§ 25 Absatz 2) zu erbringen sind, wird eine gemeinsame Note festgesetzt und im Zeugnis der Abschlussprüfung genannt. Die gemeinsame Note fließt nicht in die Note des Faches ein. Gleiches gilt für das Mittel der beiden Noten der pastoralen Übungen im Fach Pastoraltheologie, die während des Praktischen Jahres (§ 21 Absatz 2) bzw. als Teil der Abschlussprüfung (§ 25 Absatz 2) zu erbringen sind.

(3) Aufgrund der erbrachten Prüfungsleistungen wird von der Prüfungskommission eine Gesamtnote festgesetzt mit folgender Gewichtung:

- die Endnoten der Fächer Altes Testament , Neues Testament, Liturgik und Psychologie zählen einfach,
- die Endnoten der Fächer Dogmatik, Moraltheologie, Pastoraltheologie und Religionspädagogik zählen zweifach.

(4) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils nach Abschluss des Prüfungsabschnittes bekannt gegeben.

§ 29 Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das den Abschluss der Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten feststellt. Das Zeugnis enthält die im Rahmen der Abschlussprüfung geprüften Fächer, die dabei erzielten Noten sowie die Gesamtnote. In einer Anlage zum Zeugnis werden zusätzlich Ausbildungselemente benannt, die die Kandidatin/der Kandidat während des Studiums zur Persönlichkeitsbildung und geistlichen Ausbildung absolviert hat. Die Noten des Zwischenzeugnisses sowie das Mittel der Noten der nach der Zwischenprüfung erbrachten Lehrproben im Fach Religionspädagogik sowie der pastoralen Übungen im Fach Pastoraltheologie (§ 28 Absatz 2) werden aufgeführt.

(2) Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Direktorin/dem Direktor der Fachakademie Freiburg unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzten Prüfungsleistungen erfüllt sind.

Abschnitt VII *Schlussbestimmungen*

§ 30 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2000 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung ist verbindlich für alle Studierenden der Fachakademie Freiburg ab einschließlich Lehrgang 1998-2000.

Freiburg i. Br., den 31. Mai 2000

F Oskar Sailer
Erzbischof

Mitteilungen

Nr. 352

Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchst. f der Satzung am 18. 6. 1999 die Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung**

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1986, Seite 401), zuletzt geändert durch die vierundzwanzigste Änderung der Satzung vom 5. 2. 1999 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1999, Seite 247) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „*dem Aufnahmebescheid*“ durch die Worte „*der Entscheidung*“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „*den*“ durch das Wort „*einen*“ ersetzt.
3. In § 13 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „*des Festsetzungsbescheides*“ ersetzt durch die Worte „*der Entscheidung*“.
4. In § 17 Absatz 3 Buchstabe o wird der Punkt durch das Wort „*oder*“ ersetzt und folgender Buchstabe p angefügt:
„p) seine Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem im Sinne der §§ 12 und 13 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe auf ein Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaft oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z. B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen hat.“
5. Es wird folgender § 51 (bisher offen) eingefügt:

„§ 51 Härteausgleich

Die Kasse kann zur Vermeidung besonderer Härten einen Ausgleich ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich gewähren.“

6. In § 60 Satz 2 werden die Worte „*der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen*“ durch die Worte „*kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) – Fachvereinigung Zusatzversorgung*“ ersetzt.
7. In § 68 Absatz 2 werden die Worte „*der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen*“ durch die Worte „*kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) – Fachvereinigung Zusatzversorgung*“ ersetzt.
8. In § 71 Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „*der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen*“ durch die Worte „*kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) – Fachvereinigung Zusatzversorgung*“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Die Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. 6. 1999 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 23. 11. 1999 und durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. 2. 2000 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 9. März 2000

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 353

19. Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte

Die Nachfrage nach einem Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte aus den Kirchengemeinden ist weiterhin vorhanden, so dass ein weiterer Kurs angeboten wird.

Termin: Freitag, 17. November 2000,
16.30 bis 19.30 Uhr (Abendessen),
Samstag, 18. November 2000,
9.00 bis 17.00 Uhr.

Ort: Freiburg, Kolpinghaus, Karlstraße 7

Kursleitung: Domkapitular Msgr. Dr. Bernd Uhl,
Erzbischöfliches Ordinariat
Rechtsdirektorin Dr. Gertrud Rapp,
Erzbischöfliches Ordinariat
Heinrich Schmitt, Referat Tageseinrichtungen für Kinder im Diözesan-Caritasverband

Themen: Ziele des katholischen Kindergartens, Rechtsgrundlagen eines katholischen Kindergartens, Formen der Kinderbetreuung, Gewinnung und Führung von Mitarbeiterinnen, Zusammenarbeit mit den Eltern, Finanzen und Bausachen, Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Kosten: DM 180,- für die Übernachtung und Verpflegung; DM 70,- nur Verpflegung. Die Kosten sind von der entsendenden Kirchengemeinde zu tragen.

Teilnehmerzahl: mindestens 15 / maximal 25

Anmeldungen sind über die Pfarrämter zu richten an: Erzbischöfliches Ordinariat, Abteilung II, Postfach, 79095 Freiburg.

Es wird gebeten, bei der Anmeldung auch zu vermerken, ob eine *Übernachtungsmöglichkeit* gewünscht wird.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Nr. 354

Tag des offenen Denkmals

Am 10. September 2000 findet zum 8. Mal bundesweit der Tag des offenen Denkmals statt. Dieser Tag findet gemäß der Mitteilung der Staatlichen Denkmalpflege eine überwältigende und von Jahr zu Jahr noch wachsende Resonanz. Es ist ein Anliegen des Tages des offenen Denkmals, breite Kreise interessierter Bürgerinnen und Bürger mit den Aufgaben, Problemen und Möglichkeiten des Denkmalschutzes vertraut zu machen und das Verständnis sowie die Akzeptanz des Denkmalschutzgedankens zu fördern. Der diesjährige Tag des offenen Denkmals steht unter dem Motto: „Alte Bauten – neue Chancen“. Er soll insbesondere die Nutzung und Umnutzung von Denkmalen ins Zentrum des Interesses stellen.

Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg besitzen viele historische Kirchengebäude von großem Denkmalwert. Sie sind als Glaubenszeugnis entstanden. Die in ihnen vorhandenen Kunstwerke geben ein lebendiges Zeugnis des christlichen Bekenntnisses unserer Vorfahren ab.

Die Kirchengemeinden in der Erzdiözese engagieren sich mit großem Einsatz, diese Gebäude zu erhalten. Der Tag des offenen Denkmals bietet die Gelegenheit, einem breiten Publikum den Einsatz für die Bewahrung dieser Gotteshäuser zu zeigen. Vor allem sollten am Tag des offenen Denkmals auch Kirchen und Kapellen zugänglich gemacht werden, die aus Sicherheitsgründen nicht mehr regelmäßig geöffnet werden können.

Das Erzbischöfliche Ordinariat bittet die Kirchengemeinden daher, sich am Tag des offenen Denkmals zu beteiligen. Informationen und Unterlagen sowie Werbematerial zum Tag des offenen Denkmals stellt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Koblenzer Str. 75, 53177 Bonn, Tel.: (0228) 957380, zur Verfügung.

Die teilnehmenden Denkmaleigentümer werden gebeten, für die zu besichtigenden Denkmale einen Meldebogen auszufüllen und diesen an das Landesdenkmalamt, Mörikestr. 12, 70178 Stuttgart, Tel.: (07 11) 16 94-9, weiterzuleiten. Meldebögen können bei den o. g. Stellen angefordert werden.

Nr. 355

Religionspädagogischer Ferienkurs der Pädagogischen Stiftung Cassianeum in Donauwörth

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum in Bayern einen Religionspädagogischen Ferienkurs für Geistliche, Lehrerinnen, Lehrer, Katechetinnen und Katecheten aller Schularten.

Termin: 31. Juli bis 3. August 2000

Rahmenthema: Aktuelle Herausforderungen an eine christlich verantwortete Pädagogik.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an:

Pädagogische Stiftung Cassianeum, Frau Marianne Schmid, Heilig-Kreuz-Str. 16, 86609 Donauwörth, Tel.: (09 06) 73 - 212 oder (09 06) 17 66, Fax: (0906) 73 - 215.

Personalmeldungen

Nr. 356

Ernennungen

Papst Johannes Paul II. hat mit Urkunde vom 26. April 2000 Herrn Dompräbendar *Dr. Georg Gänswein*, Mitarbeiter der Glaubenskongregation, zum *Päpstlichen Kaplan* (Monsignore) ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 29. Mai 2000 Ehrendomkapitular *Msgr. Horst Schroff*, Mannheim, zum *Dekan* des Dekanats Mannheim wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 6. Juni 2000 Pfarrer *Winfried Wehrle*, Waibstadt, zum *Dekan* des Dekanats Kraichgau wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. Juni 2000 Pfarrer *Eugen Dannenberger*, Löffingen, zum *Dekan* des Dekanats Neustadt ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 31. Mai 2000 folgende Pfarreien verliehen:

Karlsruhe, St. Stephan, Dekanat Karlsruhe, Regionaldekan Geistl. Rat *Dieter Holderbach*, Buchen-Hollerbach,

Breisach-Gündlingen, St. Michael, Dekanat Breisach-Endingen, zusätzlich Pfarrer Geistl. Rat *Peter Klug*, Breisach.

Anweisungen

1. Juni: *Joachim Koffler*, Freiburg-Kappel, als Pfarradministrator zur Vertretung der Pfarreien *Merzhausen, St. Gallus, Horben, St. Agatha*, sowie zum Kuraten der Pfarrei *Wittnau, Mariä Himmelfahrt*, Dekanat Freiburg

1. Juli: Vikar *P. Norbert Maier MSF*, Bisingen, zum Pfarradministrator der Pfarreien *Bisingen, St. Nikolaus, Bisingen-Steinhofen, St. Peter und Paul, Bisingen-Thanheim, St. Ulrich*, und *Bisingen-Zimmern, St. Georg*, Dekanat Zollern

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt

der Erzdiözese Freiburg

Nr. 20 · 30. Juni 2000

M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 70,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 20 · 30. Juni 2000

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Norbert Ruck* auf die Pfarrei *Mannheim-Seckenheim, St. Ägidius*, Dekanat Mannheim, zum 30. September 2000 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Im Herrn ist verschieden

6. Juni: Pfarrer *Friedrich Appel*, Hilzingen-Riedheim,
† in Singen